

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1836

19 (12.5.1836)

Durlacher Wochenblatt.

Donnerstag

N^{ro.} 19.

den 12. May 1836.

Bekanntmachungen der Gr. Regierung.

Belobung.

(Die diesjährige Prüfung der Gewerbschule zu Durlach betr.)

N^{o.} 9031. Durch die gemeinnützige und sehr dankenswerthe Mitwirkung des Großherzogl. Militairbau-Residenten Lemke zu Karlsruhe und durch die fortgesetzten Anstrengungen und den ausgezeichneten Eifer der angestellten Lehrer, besonders des Verfertigers Chr. Hengst jun. als Lehrers im Bauzeichnen, in der Geometrie, Holz- und Stein-Construction, Componir- und Modellirkunst, und sodann des Freihandzeichnungslehrers Keim, welche beide keine Mühe scheuten, und auch im verfloffenen Jahre wiederum weit mehr Stunden auf den Unterricht verwendeten als sie verbunden sind, haben die Schüler dieser Anstalt über 70 an der Zahl, auch seither abermals so große Fortschritte gemacht und hat die am 3. März d. J. stattgehabte Jahrsprüfung wieder ein so erfreuliches Resultat geliefert, daß man sich veranlaßt sieht, den genannten Lehrern als Anerkennung ihrer Verdienste um die Anstalt hiemit eine öffentliche Belobung zu ertheilen, sowie man auch den Fleiß des Lehrers Renz nicht verkennt, womit er die Schüler im Rechnen und Schreiben soweit nachgebildet hat, als es ihre aus der Volksschule mitgebrachten sehr geringen Kenntnisse hierin irgend möglich machten.

Unter den Schülern haben sich im Planzeichnen, Componiren und Modelliren durch viele und recht gute Zeichnungen und Modelle besonders Franz Schnepf, Christoph Lerch, Gabriel Kühnle und Karl Eichele, und im Freihandzeichnen, worüber ebenfalls viele gut gefertigte Proben vorlagen, besonders Franz Schille, Karl Melwert, Heinrich Renz und Franz Schnepf, ausgezeichnet, und des öffentlichen Lobes hiedurch, sowie durch tadellose Aufführung würdig gemacht.

Kastatt den 25. April 1836.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. Stockhorn.

vd. Müller.

N^{ro.} 8610. Das Maas des Brennholzes betreffend.

Es ist wahrgenommen worden, daß die gesetzliche Maasregel zur Einführung des gleichen Maases und Gewichtes in dem Großherzogthum in Beziehung auf das Maas des Brennholzes noch nicht allgemein durchgeführt worden ist. Man findet sich daher sowohl zur Erreichung dieses Zweckes, als zur

Sicherung des Publikums durch ein bestimmtes Holzmaas vor Ueberschneidung unter Beziehung auf die diesseitige Bekanntmachung vom 19. September v. J. N^{ro.} 20,414. im Anzeigebulte N^{ro.} 77. veranlaßt, anzuordnen, daß vom Monat Oktober l. J. an kein Brennholz zu Markt gebracht werden darf, welches das im §. 30. des Forstgesetzes vorgeschriebene Maas von vier Schuh Länge nicht hat und nur in dem Falle eine Ausnahme statt finden dürfe, wenn der Verkäufer sich gehörig ausweisen kann, daß das Holz aus dem Auslande eingebracht seye. Diese Anordnung wird hiemit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Kastatt den 19. April 1836.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. Müdt.

vd. Nost.

Bekanntmachungen des Oberamts.

Hohenwettersbach als Colonie

oder:

Rechtsverhältnisse der Zusäßen (Colonen) des Hofes Hohenwettersbach zur Orts- (Grund-) herrschaft

seit dem 1. May 1832 (Eintritt des Gemeindegesetzes).

D. N^{o.} 10,465. Das der Grundherrschaft v. Schilling gehörige Hofgut Hohenwettersbach, eine Stunde von Durlach gelegen, mit einer Bevölkerung von 628 Seelen, 110 Familien, 1000 Morgen Gütern, wovon 40 für Wege abgehen, und 97 Häusern, die alle auf grundherrlichem Boden stehen, wurde durch

Staatsministerial-Rescript vom 20. October 1833 N^{ro.} 2517. (Wochenblatt vom Jahr 1834 N^{ro.} 43.) zur Colonie im Sinne des Gemeindegesetzes erklärt.

Obgleich nun die Grundherrschaft die Modification wünscht, daß Großherzogliche Ministerium des Innern diesen Wunsch gerne, so weit möglich, erfüllt, und dann dieser Ort im Wege der Gesetzgebung zu einer Gemeinde erhoben werden kann,

(Rescript Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 23. Februar d. J. N^{ro.} 1714.)

so treten doch — bis jene Verhältnisse eintreten, — die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über Colonien §. 153. und folgende bis dahin in Wirksamkeit.

Diese lauten:

§. 153.

Befinden sich in Waldungen, die eine abgesonderte Gemarkung haben, sie mögen an zwei oder mehreren Gemeindegemarkungen angränzen, Einsäßen, so ist die polizeiliche Aufsicht über solche, dem Bürgermeister des Orts zu übertragen, welcher diesen Wald-Einsäßen am nächsten liegt. Der Bürgermeister hat die Tagsgelüb für polizeiliche Verrichtungen in diesen Colonien von dem Eigenthümer des Waldes zu fordern, wenn solche nicht über eine jährliche Aversalsumme mit ihm übereinkommen will. Dagegen hat der Eigenthümer die erkannten polizeilichen Geldstrafen zu bezahlen.

Für die Sicherheit in solchen Waldungen, die mehreren Gemarkungen angränzen, hat die Staatsverwaltung zu sorgen.

§. 154.

Beläuft sich die Zahl der auf einem abgesonderten Hofgut lebenden Menschen wenigstens auf 40, so kann einem des Schreibens und Lesens kundigen Einwohner die polizeiliche Aufsicht über solche unter dem Namen: Stabhalter, übertragen werden.

Derselbe ist der Staatsverwaltungsstelle unmittelbar untergeordnet, an welche Erstere auch die Recurse zu richten sind. Die von dem Stabhalter nach Vorschrift der Gesetze erkannte Strafen, fallen dem Eigenthümer des Hofgutes zu, unter der Verbindlichkeit, dem Erstern eine billige Entschädigung für seine Bemühungen zu verabreichen.

Wird ein solcher Stabhalter nicht aufgestellt, so ist das Hofgut der polizeilichen Aufsicht des Bürgermeisters des nächst gelegenen Ortes zu untergeben.

Die Strafen fallen in die Casse der Gemeinde welcher der Bürgermeister vorgesetzt ist.

§. 155.

Vicinalwege, die durch abgesonderte Waldungen und Hofgüter ziehen, hat der Eigenthümer derselben zu unterhalten, er ist aber berechtigt, von den Einwohnern auf dem Hof welche Zugvieh besitzen, ein bis vier Tage Fuhrdienste von jedem, und von denen die Lehnbesitzer, 1 — 4 Tage Handdienste zur Unterhaltung der Wege im Jahr gefällig zu fordern.

Das nemliche ist der Eigenthümer eines Waldes in gleichem Fall von den Waldeinsäßen zu verlangen berechtigt.

§. 156.

Die Eltern in WaldColonien und auf Hofgütern, haben die Kosten für den Unterricht ihrer Kinder, wenn sie, der Entfernung wegen, nicht in eine benachbarte Schule geschickt werden können, selbst zu bestreiten.

Der Eigenthümer der Waldungen oder des Hofes aber ist zu einem billigen, im Weigerungsfalle von den Staatsbehörden festzusetzenden Beitrag verpflichtet.

Ebenso hat er für die Unterhaltung der Einwohner in Fällen der Arbeitsunfähigkeit und Dürftigkeit zu sorgen, wenn solche kein anderes Heimathsrecht haben."

Da diese gesetzliche Bestimmungen jedoch nur unter Berücksichtigung der vorhandenen früheren Verträge in Anwendung kommen können, so sind hierüber verschiedene Ansichten zwischen dem Orts- (Guts-) herrn und den Einsäßen entstanden, welche zu Entscheidungen der Regierungsbehörden Anlaß gaben.

Darüber ist nun den Einsäßen selbst nicht mehr recht klar, was sie der Ortschaft zu leisten, und was sie zu fordern haben, daher denn sowohl in ihrem Interesse, wie jenem der Grundherrschaft die nachstehende

Zusammenstellung der Rechtsverhältnisse der Colonen (Einsäßen)

ebenso nothwendig erscheint, als solche den übrigen Großherzoglichen Bedienstungen (AmtsCasse-Verrechnung, Schulvisitatur, Physikat etc.) bei ihren Diensthandlungen zur Norm dient.

I. Inbegriff der Colonie

zur Colonie Hohenwetttersbach gehören alle auf dem Hofgut Hohenwetttersbach namentlich am 1. May 1832 lebende Einsäßen, gleichviel, ob von der Grundherrschaft, oder durch frühere Verfügungen der Staatsbehörden dahin aufgenommen, oder durch Geduldung daselbst Heimathsberechtigt, (im Ganzen 110 Familien) — dahingegen

a. die Annahme künftiger Colonen hängt lediglich von der Grundherrschaft ab, sie kann gegen ihren Willen nie geschehen.

(Rescript Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 7. Januar 1833 No. 123.)

b. Heirathen der Colonen,

jene Colonen, welche anerkannt von Hohenwetttersbach sind, und also nicht erst eine vom Grundherrn abhängige Annahme nothig haben, können, wenn sie volljährig sind, heirathen und bedürfen einer Einwilligung des Grundherrn nicht.

(Ministerialrescript vom 8. May 1831 No. 4400.)

(Die Erfordernisse zum Antritt des Einsäßenrechts, sind die nach dem Bürgerannahmengesetz erforderlichen Eigenschaften zum Antritt des Bürgerrechts, wornach der polizeiliche Stabhalter die Fragen im Heirathsbogen genau zu beantworten hat.)

c. Lasten derselben als solche

Außer den unten erwähnten 30 fr. Pfarr- und 15 fr. Brunnengeld und 10 fr. Nachwächterkosten, haben die Einsäßen jährlich 1, 2, 3 — 4 Tage Hand- und Fuhrdienste zu den Vicinal-, nicht zu den Feldwegen zu leisten, sodann nach den Annahmsbedingungen das Ausputzen des Sees (Wasserbehälters) alle Jahre zu besorgen, auch zu Ostern jeder Einsäße von jeder Henne zwei Eier abzugeben, so wie jede Haushaltung jährlich 1 Pfund Berg zu spinnen, nach den Annahmsbedingungen §. 22.

Aufgehoben sind

1) das Schußgeld zu 4 fl. per Jahr, weder unter dem Namen Schuß- noch Abrechnungsgeld,

(Kreisd. Verf. vom 30. Dezember 1825. Nr. 21.055.)

2) das Frohndgeld welches sie sonst mit 30 fr., die Wittwen mit 15 fr. zu entrichten hatten.

(Kreisd. Verf. vom 15. Dec. 1832 Nr. 22.470.)

(Dahingegen hat die Grundherrschaft die gesetzliche Ablösungssumme von den Einsäßen zur Hälfte von der Staatscasse zur andern Hälfte zu fordern, worüber die Entscheidung erster Instanz bereits erfolgt ist.)

d. Repräsentation der Colonen.
 Ein Gemeinderath kann hier nicht aufgestellt werden, weil Hohenwetterbach keine Gemeinde bildet, — jedoch ist den Zusätzen unbenommen, zur Besorgung der im §. 155 — 156. enthaltenen Angelegenheiten, einen Ausschuss von vier Mitgliedern zu wählen, in welchem der von Oberamt zu erwählende Stabshalter den Vorsitz hat, der dann die Ortspolizei verwaltet.

(Minist. Rescript vom 7. Januar 1833 Nr. 121.
 15. April 1833 Nr. 8033. 26. Juny 1833 Nr. 1981.)

II. Verhältnisse der Colonie.

α. Gemarkung,
 das Hofgut Hohenwetterbach bildet eine eigene Gemarkung, deren Eigenthum allein der Grundherrschaft gehört, denn die Zusätze haben kein Grundeigenthum.

(Das Privateigenthum derselben im s. g. Grünberg ist auf Durlacher Gemarkung.)
 Die öffentlichen Bücher über die Hohenwetterbacher Gemarkung werden von dem Pfandgericht Durlach geführt, z. B. Grund-, Unterpfandsbücher, wodurch dem Gemarkungsrecht des Ortsherrn jedoch kein Abbruch geschieht.

(Verordnung vom 13. Januar 1831 Reg. Bl. pag. 5
 Minist. des Innern Rescript vom 7. Januar 1833
 No. 123.)

Gemarkungspolizei.
 Der Grundherr als einziger Eigenthümer hat den Feldhüter zu bestellen und zu besolden, aber auch alle Gemarkungsfeldpolizeistrafen zu beziehen.

(Amtl. Entscheidung vom 20. Juny 1831 Nr. 8923.
 Minist. Rescript vom 23. Febr. 1836 Nr. 1714.)

β. Polizei des Orts,
 1) Im Umfang des Schlosses.
 Die Handhabung der niedern Polizei im Schlossumfang steht der Grundherrschaft zu, im Sinne des Gemeindegesetzes §. 6.

(Grundhl. Edict und Staats Minist. Verf. vom 20. Okt. 1833 No. 2517.)

2) aufferhalb des Schlosshofes.
 Die Handhabung der Ortspolizei besorgt ein vom Oberamt (nicht Grundherrn) aufgestellter Stabshalter, der auch bei der Versammlung der oben bezeichneten 4 Vertreter der Zusätze den Vorsitz führt.

Wahl desselben, geschieht durch das Oberamt, dessen Gehalt ist zu bestreiten:

- a) aus dem Ertrag der Polizeistrafen;
- b) so weit diese nicht reichen, aus dem Gesamttsteuer Capital der Grundherrschaft und Zusätzen.

(Minist. Rescript 23. Febr. 1831 Nr. 1714.)
 Dermalen besteht der Gehalt des Stabshalters incl. der Schreibgebühr in 60 fl. per Jahr.

(Sollten die Polizeistrafen mehr abwerfen, so gehören sie der Grundherrschaft.)

Diener der Polizei (niedere)

a) Ortspolizeidiener.
 Wahl: wird vom Stabshalter vorgeschlagen, vom Oberamt nach Vernehmung der Grundherrschaft über die vorgeschlagene Person, ernannt.
 Gehalt: wird von den Geldstrafen bestritten, und wo diese nicht reichen, nach dem SteuerCapital der Gemarkung auf Grundherrschaft und Zusätzen repartirt.
 (Reg. Erlaß vom 30. Okt. 1835 Nr. 23537.)

b) Nachwächter.
 Die Grundherrschaft entrichtet für dessen Lohn jährlich 15 fl. — jeder Zusatz per Jahr 10 fr.
 (Protocoll vom 20. März 1834 welches das beiderseitige Anerkenntnis enthält)

c) Uebrige Kosten der Ortspolizei.
 Die Kosten für den Transport der Bettler, Vaganten, Fanggebühren etc. sind wie andere Lasten von der Localpolizei zu bestreiten, d. h. vom Ertrag der Strafen, so weit sie reichen, u. was fehlt auf das Steuercapital des Ortsherrn u. der Zusätze umzulegen.
 (Minist. Rescript vom 23. Febr. 1836 Nr. 1714.)

Hierher gehört auch das Bürgergefängnis.
 Polizeistrafen und ihr Ertrag, gehört, wie angegeben, der Grundherrschaft.
 (Amtl. Erkenntnis 10. März 1834 No. 5923.)

γ. Insbesondere Armenpolizei.
 Für die Arme und besonders erkrankte, wird gesorgt, durch

A. den Armenfond,
 besteht dormalen in ca. 400 fl. — unter Verwaltung des Pfarramts und Kirchenvorstandes.

Einnahmen desselben:
 jeder Familienvater jährlich 15 fr., ein Fremder (angenommene) 1 fl. — per Jahr, ein fremde Weibsperson 30 fr.;

sodann fließt dahin:
 das jeweilige Opfer. (Klingelbeutel-) geld und Kirchendisziplinarstrafen.
 Bestritten wird daraus zunächst Schulgeld für arme Kinder, Begräbniß-, Entbindungskosten etc.

B. Die Armenunterstützungen — wozu auch jene für die unehelichen Kinder gehören, wird, so weit dieser kleine Fond nicht reicht, von dem Grundherrn und der Amtscasse bestritten.

1) von Ersterem:
 für alle Colonen in Hohenwetterbach, die es vermöge der Aufnahme des Grundherrn, der Geburt oder Aufenthaltsgestattung sind.

2) Der AmtsCasse,
von jenen wenigen Familien, die von der Staats-
behörde ohne oder gegen den Willen des
Grundherrn früher angenommen wurden.

(Amtl. Entscheidung vom 20. Juny 1834 Nr. 8523. u.
Minist. Rescript vom 30. Oct. 1835 Nr. 2359.)

Nach der Ausnahme vom 20. März 1834 sind es 8
Familien, nach der belobten Ministerialverfügung hat
die Grundherrschaft ein Verzeichniß jener Personen von
welchen sie die Unterstützungslast von sich ab auf die
AmtsCasse überwälzen will, dem Oberamt vorzulegen,
weil es zu bestimmen hat, welche ihr und welche der
AmtsCasse hieran zuweisen sind.

Die Regel bleibt also für die Unterstüt-
zungslast der Grundherrschaft stehen.

(Minist. Rescript vom 23. Febr. 1836 Nr. 1714.)

d. Gesundheitspolizei, insbesondere
Hebammen:

Die Besoldung an diese, ad 8 fl. — ent-
richten die Insaßen, die Gebähr, die Privaten
welche sie gebrauchen, für Arme, wie bei
andern Armenunterstützungen.

(Anerkennung Prot. vom 20. März 1834.)

III. Öffentliche Anstalten,

a) Kirche.

Die Kirche ist Eigenthum der Grundherr-
schaft, welche auch die Colonen benu-
zen. Die Unterhaltung der Kirche, Orgel
und Glockenseile geschieht

zu $\frac{1}{4}$ von der Grundherrschaft,

zu $\frac{3}{4}$ von den Insaßen.

(Prot. vom 20. März 1834.)

Kirchenbedürfnisse für Comunionwein und
Brod, bestreitet die AlmosenCasse vor al-
lem andern,

Pfarrbesoldung.

Der Pfarrer erhält von der Grundherr-
schaft 86 fl. — jeder Insaße der eine Fa-
milie hat, zahlt ihm jährlich 30 fr., die
Wittwe 15 fr. Stolgebühren nach der Taxe.

(Prot. vom 20. März 1834.)

b) Schule.

Das Schulhaus ist grundherrliches
Eigenthum zur Schulbenutzung eingeräumt,
seine Unterhaltung liegt

zu $\frac{1}{4}$ der Grundherrschaft,

zu $\frac{3}{4}$ den Insaßen ob.

(Prot. vom 20. März 1834.)

(Das dormalige Schulhaus entspricht sei-
nem Zweck durchaus nicht.)

Schulbesoldung.

Der Schullehrer bezieht von der Grund-
herrschaft 17 fl. 36 fr. per Jahr.

2 Klafter weiches Holz

2 Simmry Erbsen

2 Malter Dinkel

1 Malter Korn

$\frac{1}{2}$ Morgen Gut zur Benutzung, und
freie Wohnung.

Von den Insaßen (dermalen 146 Schulkinder)

1 fl. — jährlich Schulgeld.

24 fr. per Kind jährlich Holzgeld,
für das Läuten 8 fr. per Familie, 4 fr. von
der Wittwe. Casualien nach der Taxe.

(Was hieran etwa durch den Vollzug des neuen Schul-
gesetzes abgeändert wird, ist noch nicht definitiv ent-
schieden.)

(Prot. vom 20. März 1831.)

Ueber die Schulvisitationskosten ist der
Streit noch nicht rechtskräftig entschieden.

c) Brunnen.

Die Unterhaltung des allein vorhande-
nen Ortsbrunnens liegt der Grundherrschaft
ob, aber jeder Insaße hat per Jahr 15 fr.
Brunnengeld zu entrichten.

(Prot. vom 20. März 1831. pag. 3.)

d) Der Beerdigungsplatz (Gottesacker)

dieser ist grundherrlicher Boden, die Mau-
er um denselben wird zu $\frac{1}{4}$ von der Grund-
herrschaft, zu $\frac{3}{4}$ von den Insaßen bestrit-
ten. Gras und Obst benutzt der Schul-
lehrer.

(Prot. vom 20. März 1834.)

3) Sonstige Lasten.

Anschaffung der Regierungs-, Anzeige- u.
Wochenblätter, Amtsbothenkosten, nach seit-
herigem Gebrauch.

Für jene Lasten, welche von den Insaßen nach
obigen Bestimmungen zu bestreiten sind, gelten die
Bestimmungen

(G. D. S. 61 und 62., und Anz. Bl. von 1834. Nr. 8.)

Über die Art ihrer Bestreitung.

Durlach den 7. May 1836.

Großherzogliches Oberamt.

D. A. No. 10517. Das Rügegericht in Sin-
gen betr.

hat Großherzogliche Regierung des Mittelrheins
verfügt:

„den guten Fortgang in dieser Gemeinde hat
man gerne gesehen, dem Gemeinderath ist da-
her das diesseitige Wohlgefallen über seine
Dienstführung zu erkennen zu geben.“

Durlach den 6. May 1836.

Großherzogliches Oberamt.

D. A. No. 10551. Visitation der Nothkisten betr.

Sämmtliche Burgermeisterämter werden aufgefodert,
die Nothkisten

Mittwoch den 18. d. M. früh 9 Uhr
verschlossen mit dem dazu gehörigen Schlüssel an Gr.
Physikat zur Prüfung einzuschicken.

Durlach den 6. May 1836.

Großherzogliches Oberamt.

D. A. No. 10550. Den Synagogenrath in Wein-
garten betr.

Simon Bär und Abraham Klein wurden, er-
sterer als israelitischer Vorsteher, letzterer als Synago-
genrath gewählt, und bestätigt, was andurch zur öffent-
lichen Kenntniß gebracht wird.

Durlach den 10. May 1836.

Großherzogliches Oberamt.

D. A. No. 10,093. (Auswanderungsge-
stattung.) Friedrich Vöffler und seine Ehe-
frau Elisabetha geb. Bodemer von Grün-
wetterbach mit ihren fünf Kindern und Georg
Kern Wtb. von da wollen nach Nordamerica
auswandern, daher haben alle diejenigen, welche
Forderungen an diese Leute haben, solche an der
Schuldenliquidation

Dienstag den 17. May 1836 früh 8 Uhr
dahier geltend zu machen, widrigenfalls die Aus-
wanderung denselben ohne Rücksicht der säumigen
Gläubiger gestattet werden wird.

Durlach den 6. May 1836.

Großherzogliches OberAmt.

D. A. No. 9901. Gant-Edict.

Ueber die Verlassenschaftsmasse des alt Vogt Ge-
org Michael Peters von Stupferich haben wir
Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und
Vorzugsverfahren auf

Donnerstag den 26. May

früh 8 Uhr

auf beiseitiger Gerichtskanzlei angeordnet.

Alle diejenige welche, aus was immer für einem
Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen,
werden daher aufgefordert, solche in obiger Tagfahrt,
bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant persön-
lich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder
mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vor-
zugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der An-
meldende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorle-
gung der Beweisurkunden oder Antretung des Bewei-
ses mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und
Gläubigerausschuß ernannt, ein Nachlassvergleich ver-
sucht werden, und sollen in Bezug auf diese Ernennun-
gen, sowie der etwaigen Vergleiche, die Nichterscheinen-
den als der Mehrheit der Erschienenen beitretend an-
gesehen werden.

Durlach den 29. April 1836.

Großherzogliches OberAmt.

D. A. No. 10322. Die Aufstellung eines Försters
für die Waldungen der Stadt Durlach betr.

hat Gr. Regierung unterm 29. v. M. Nr. 9123. verfügt,
daß zu der von dem Gemeinderath und Bürgerausschuß
beschlossenen Aufstellung eines städtischen Försters mit
einem jährlichen Gehalt von 500 fl. aus der Stadt-
Casse die Staatsgenehmigung in Gemeindegewerblicher
Beziehung ertheilt werde.

Durlach den 5. May 1836.

Großherzogliches OberAmt.

D. A. No. 10,272. Die Stellung der Ge-
meinderrechnungen und Fertigung der Voran-
schläge betreffend.

Mit dem 1. Juny verfallen die Gemeinderrechnun-
gen, und die Fertigung der Voranschlätze für das
Rechnungsjahr von 1836

57. Eine gute Haushaltung
ist davon wesentlich bedingt, daß man sich über das,
was geschah, genaue Rechenschaft gibt, und über

das, was geschehen soll, in Zeiten vorzieht und
sorgt. Die Gemeinderäthe werden sich daher selbst
überzeugt haben, wie es in ihrem und der Gemein-
de Interesse liegt, in Zeiten die Rechnung über das
verfllossene Jahr gestellt zu sehen, und die Arbeiten
des Voranschlages so vorzubereiten, daß dieser bald
nach Vorlage der Rechnung vollendet, und zur
Staatsgenehmigung befördert werden kann.

Man fordert daher die Bürgermeisterämter und
Gemeinderäthe auf: 1) den Gemeindegewerbern
jezt schon und urkundlich einen Termin zur Stel-
lung der Rechnung und Vorlage an den Gemein-
derath, anzuberaumen; in kleinen Gemeinden wird
dieses auf den 15. Juny, in größeren auf den 1.
July und in den größten auf den 15. July gesche-
hen können? Diejenigen Rechner, welche ihre Rech-
nungen selbst zu stellen, nicht im Stande sind, werden
ihres eigenen Vortheils willen ermahnt, sich an ei-
nen tüchtigen Rechnungssteller zu halten, dessen
Wahl in jedem Falle dem Rechner zusieht; 2) ist
die Rechnung vollendet, von dem Gemeinderathe
durchgegangen, mit dem vom Rathschreiber nach §.
129. des Gemeindegesetzes zu führenden Controllbuch
verglichen, und alsdann vorschriftmäßig der Ge-
meinde publicirt, so wird der Gemeinderath sie mit
dem Voranschlage, der die Staatsgenehmigung er-
halten hat, zusammenhalten, und wenn sich hier-
durch Etatsüberschreitungen ergeben sollten, un-
ter Vernehmung des Bürgerausschusses, soweit
dessen Wirksamkeit nach §. 135. des Gemeindege-
setzes eintritt, die nachträgliche Staatsgenehmigung
einholen, und mittelst Vortrages begründen, — ei-
ne immer unangenehme Maasregel, die jeder Ge-
meinderath möglichst vermeiden sollte, und kann,
wenn der Voranschlag mit der erforderlichen Umsicht
aufgestellt, u. für unvorhergesehene Fälle die
nöthige Summe vorbehalten wird; 3) ist aber der
Etat genau eingehalten, oder die Staatsgenehmi-
gung zu Ueberschreitungen eingeholt, — so ist un-
verzüglich der neue Etat vom Bürgermeisterämte
und Gemeinderathe zu vollenden, und wenn darüber
die Bürgercollegien und Ausschüsse der Ausmärker
gehört sind, nebst den einschlagenden Acten an das
Großherzogliche Amtsrevisorat zu befördern, wel-
ches nach erfolgter Durchsicht ihn hieher vorlegen
wird. — Bei Fertigung desselben ist sich genau
nach dem neuen Gemeindeauslagegesetze im Regie-
rungsblatte 1835 No. XVI. und der Vollzugsver-
ordnung (Regierungsblatte 1835 No. VII.) zu
richten, und die nöthigen Belege zu den einzelnen
Positionen beizulegen; 4) mit dem neuen Etat ist
zugleich die Nachweisung über den Vollzug des
Schuldenliquidationsplans des verfallenen Rechnungs-
jahres zu übergeben, und so die Restschuld der Ge-
meinde- und Kriegsschulden namhaft zu machen.

Man empfiehlt den Bürgermeisterämtern diesem
wichtigsten Zweige ihrer Dienstpflichten alle Auf-
merksamkeit zu schenken.

Durlach den 5. May 1836.

Großherzogliches OberAmt.

Durlach. (Wein, Hefe, und Weinsteinflößerversteigerung.) Bei der unterzeichneten Stelle werden am Mittwoch den 18. dieses Monats, Vormittags 9 Uhr, gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert:

10 Fuder Wein vom Jahrgang 1835
Berghäuser Gewächs in schicklichen
größeren und kleineren Abtheilungen,

ungefähr 3 Fuder Weinhese, und

91 Pfund Weinsteinflöß,

wozu die Liebhaber hiemit eingeladen werden.

Durlach den 6. May 1836.

Großherzogliche Domainenverwaltung.

Privat-Nachrichten.

Durch Unwohlseyn vor meiner Abreise abgehalten, meinen Dank für geschenktes Zutrauen und Liebe meinen geehrten Freunden mündlich erstatten zu können, unterziehe ich mich heute dieser angenehmen Pflicht, ver sichernd das Ihre Achtung zu verdienen, mir stets von großem Werth war und noch ist.

Rastatt den 5. May 1836.

Marie Behagel.

Durlach. (Freiwillige Hausversteigerung.) Unterzogener läßt von seinen zwei Häusern, das Eine No. 291. den 24. May öffentlich auf hiesigem Rathhause versteigern, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Das Haus kann alle Tage eingesehen, und die Bedingungen vom Eigenthümer vernommen werden.

Durlach den 12. May 1836.

E. E. Stuber.

Ich mache hiemit die ergebenste Anzeige, daß bei mir von jetzt an fortwährend Kuh- und Weisenmilch zum Gebrauch für Kuren zu haben ist.

Friedr. Hbck,

Gastwirth zum Alleeha. 3.

Amalienbad bei Durlach.

Ankündigung. Bis nächsten Samstag, den 14. d. M., als am Vorabende des hohen Namensfestes Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin Sophie von Baden, wird das erste Sommer-Casino gehalten, wozu die Unterzeichnete ihre verehrte Gönner, so wie für die, diesen Sommer abzuhaltende, höflichst einladet.

Durlach den 11. May 1836.

Jacob Weisfingers Wittwe.

400 Gulden können um den landläufigen Zins sogleich erhoben werden, wo? sagt das Comptoir dieses Blattes.

Die Sonnenfinsterniß am nächsten Sonntag den 15. May.

Am künftigen Sonntag wird Nachmittags gegen zwei Uhr, sagt der Rheinländische Hausfreund, der Vieles, aber nicht Alles weiß, die Sonne nach und nach ihren Schein verlieren und ein wenig vor drei Uhr nur noch einen Lichtstreif, fast gestaltet wie eine Sichel von sich sehen lassen, daß es beim klarsten Wetter so düster wird, daß man glauben möchte, die Nacht breche herein. Aber gerade jetzt wird sie allmählich wieder aus dem Dunkel hervortreten und um vier Uhr in ihrem schönen Licht glanze aufs neue sich zeigen.

Merke 1). Dieses Ereigniß ist die Folge des Veränderns des Mondes, der um diese Zeit so zwischen die Sonne und die Erde kommt, daß er die Strahlen der Sonne aufhält und die Erde überschattet. Nimm ein Kartenblatt und mache mit einer Nadel ein Löchlein drein, oder nimm einen Fensterglascherben und lasse ihn vom Dampf eines Dellelichtes schwarz überlaufen, blicke durch jenes Löchlein, oder durch dieses angelaufene Glas, dessen schwarz gemachte Seite du abwenden mußt, nach der Sonne hinauf, so wirst du sehen, wie der Mond gegen die Sonne heran, und über sie hinwegzieht.

Merke 2). Eine solche Erscheinung ist weder eine gute, noch eine böse Vorbedeutung, wie der Aberglaube wähnt. Sie zeigt dir aber, wie in Gottes weiter und schöner Welt alles seinen geregelten Gang geht, dem der Mensch auf die Spur kommen dürfe, auf daß er lerne Gottes wunderbare Wege kennen und ihn den Weisesten und Besten anbetend verehren.

Buchstaben: Räthsel.

Mit d triffst mich im Mühlrad an,
Mit tt hast mich Jedermann.
Mit th mancher gerne prahlt,
Der viel auf leere Tittel halt.
Hätt' er kein tt: in dem Sinn;
Dächt' er nicht so auf's th. hin! —

Frucht-Preise

vom 7. May 1836 in Durlach.

Das Malter	Mittelpreis:
	fl. fr.
Waizen . . .	7 12
Kernen . . .	7 25
Korn . . .	5 —
Gerste . . .	4 20
Welschkorn . . .	6 40
Haber . . .	3 7

Einfuhr-Summe: 1034 Malter.

Vom vorigen Markt blieb aufgestellt: Nichts.

Verkauft wurden heute: 1034 Malter.

Aufgestellt blieb: Nichts.

Fleisch-Preise

Schmalfleisch 9 kr.
(Das Uebrige wie vor acht Tagen.)

Druck und Verlag der L. M. Dups'schen Buchdruckerey.